

FÖRDERMITTEL FÜR PHOTOVOLTAIK UND BATTERIESPEICHER

Überblick über die Fördermittel von Bund und Land

Um die Klimaziele zu erreichen, muss auch die Nutzung von Sonnenenergie für die Stromerzeugung stärker ausgebaut werden. Über höhere Vergütungssätze nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) wurde im letzten Jahr, auf Bundesebene mit der Novellierung des EEG und Verbesserungen bei der steuerlichen Behandlung von Photovoltaik-Anlagen, wieder ein stärkerer Anreiz geschaffen.



Viele **Gemeinden und Landkreise** legen verstärkt eigene kleinere Förderprogramme auf, über die Photovoltaikanlagen oder Stecker-Solargeräte, Batteriespeicher und energiesparendes Sanieren bezuschusst werden.

Eine Internetrecherche oder Anruf bei der zuständigen Verwaltung ist hier zu empfehlen.

Auch der Fördermittel-Kompass der Energieagentur Rheinland-Pfalz kann für die Recherche nach regionalen Förderprogrammen genutzt werden:

www.energieagentur.rlp.de/foerderkompass/

Inhaltsübersicht	Seite
1. Einspeisevergütung nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) und Informationen zur steuerlichen Behandlung von PV-Anlagen	2 3
2. KfW-Programm Erneuerbare Energien „Standard“- Photovoltaik (zinsgünstiger Kredit)	4
3. ISB-Darlehen mit Tilgungszuschuss: <ul style="list-style-type: none">• Modernisierung selbst genutzten Wohnraums• Förderung von selbst genutztem Wohnraum (Neubau, Ankauf, Ersatzneubau)	5

1. Einspeisevergütung nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2023):

Das EEG verpflichtet alle Stromnetzbetreiber in Deutschland, ökologisch erzeugten Strom abzunehmen und entsprechend den Vorgaben im Gesetz zu vergüten. Die Vergütung pro Kilowattstunde (kWh) erzeugten Strom bekommt man 20 Jahre lang.

Um den Ausbau der erneuerbaren Energien zu beschleunigen, wurden mit der Neufassung des aktuellen **EEG 2023** unter anderem Verbesserungen bei den Vergütungen für Dachanlagen beschlossen:

- Für PV-Anlagenbetreiber, die ihren Solarstrom, soweit möglich, direkt selbst verbrauchen und nur den Überschuss ins Netz einspeisen, gelten andere Vergütungssätze als für PV-Anlagen, deren Solarstrom vollständig ins Netz eingespeist wird. Die Vergütung für **Eigenverbrauchsanlagen** ist kleiner als die Vergütung für die **Volleinspeisung**. Der größte wirtschaftliche Nutzen des Eigenverbrauchs besteht in der Einsparung bei den eigenen Strombezugskosten. Die neuen Regelungen sollen eine vollständige Ausnutzung der Dachflächen attraktiv machen. Insbesondere für PV-Anlagen, bei denen Eigenversorgung nicht möglich oder aufgrund eines geringen Strombedarfs nicht wirtschaftlich darstellbar ist, wird hier eine Alternative geschaffen, das Potential der eigenen Dachfläche für die Energiewende einzusetzen.

Die gleichzeitige Inbetriebnahme einer Volleinspeise- und einer Eigenverbrauchsanlage¹ ist, wie der jährliche Wechsel zwischen den beiden Vergütungsmodellen, prinzipiell möglich. Dies ist dem Netzbetreiber vor der Inbetriebnahme und im Weiteren vor dem 1. Dezember des vorangehenden Kalenderjahres mitzuteilen (§48 Abs. 2a EEG 2023).

Im Einzelfall ist also eine sorgfältige Abwägung ratsam, um sich zwischen Volleinspeisung und Eigennutzung des solar erzeugten Stroms zu entscheiden. Eine gründliche Vorbereitung und Planung sind, mehr denn je, zu empfehlen.

- Seit Februar 2024 erfolgt alle sechs Monate eine Absenkung der anzulegenden Werte für die Vergütungen um ein Prozent.

Folgende Vergütungen sind derzeit bis 31.01.2025 gültig:

Anlagenleistung	Einspeisevergütung ab 01. August 2024	
	bei Eigenverbrauch	bei Volleinspeisung
bis 10 kW _p	8,03 Cent/kWh	12,73 Cent/kWh
bis 40 kW _p	6,95 Cent/kWh	10,68 Cent/kWh
	Zum 01.02.2025 erfolgt die nächste Anpassung der Einspeisevergütungen gemäß §49 EEG 2023: Absenkung um jeweils 1% der anzulegenden Werte (nach §48 Abs.2 EEG).	

Ausführliche Informationen zu den Einspeisevergütungen gibt es bei der Bundesnetzagentur unter: www.bundesnetzagentur.de/eeg-v.

Eine Voraussetzung für den Erhalt der Einspeisevergütung ist die Meldung der PV-Anlage bei der Bundesnetzagentur. Die Meldung von PV-Anlagen ins Marktstammdatenregister hat grundsätzlich

¹ Beide Anlagen(-teile) müssen über jeweils eine eigene/n Messeinrichtung/Zähler verfügen.

online zu erfolgen (nähere Informationen auf der Internetseite der Bundesnetzagentur: www.marktstammdatenregister.de).

Informationen zur steuerlichen Behandlung von PV-Anlagen:

Steuerlich wird eine PV-Anlage beim Finanzamt grundsätzlich als „unternehmerische Tätigkeit“ eingestuft. Die aus dem Verkauf des Stroms erzielten Einnahmen zählen zu den Einkünften aus Gewerbebetrieb. Eine Gewerbeanmeldung ist für PV-Anlagen, die auf dem Dach des selbst genutzten Wohnhaus installiert werden nicht erforderlich.

Aufgrund der Einnahmen aus der Einspeisung und dem Nutzen aus dem Eigenverbrauch bestehen Pflichten hinsichtlich Einkommens- und Umsatzsteuer.

Inzwischen sind einige wesentliche Vereinfachungen und Erleichterungen in der steuerlichen Behandlung von PV-Anlagen bis 30 kW_p in Kraft, so dass es bei diesen Anlagengrößen unter Umständen möglich sein kann, die Anlage (fast) ohne Finanzamt zu betreiben²:

- **Umsatzsteuer:** Seit dem 01.01.2023 gilt für die Lieferung und Installation von PV-Anlagen bis 30 kW_p (inkl. erforderlichem Zubehör) und Batteriespeichern formal ein **Nullsteuersatz**, das heißt die Umsatzsteuer entfällt für diese Anlagen.

Eine weitere Voraussetzung für den Nullsteuersatz ist, dass die PV-Anlage „auf oder in der Nähe von Privatwohnungen, Wohnungen sowie öffentlichen und anderen Gebäuden, die für dem Gemeinwohl dienende Tätigkeiten genutzt werden“³ installiert wird.

Auch von der Umsatzsteuerpflicht beim Betrieb der Anlage ist eine Befreiung möglich, da der Umsatz der privaten Anlagenbetreiber:innen in der Regel unter 22.000 Euro liegt und damit unter die sogenannte **Kleinunternehmerregelung** fällt. Eine regelmäßige Umsatzsteuervoranmeldung entfällt damit, wird diese Kleinunternehmerregelung gewählt. Dies muss dem Finanzamt schon bei der Anmeldung der Anlage mitgeteilt werden.

- **Einkommenssteuer:** Mit dem Jahressteuergesetz 2022 wurden auch bei der Einkommenssteuer Befreiungen eingeführt. Einnahmen von PV-Anlagen auf Einfamilienhäusern und nicht zu Wohnzwecken genutzten Gebäuden mit einer Bruttonennleistung bis 30 kW_p sind von der Einkommenssteuerpflicht befreit. Dies gilt auch für auf sonstigen Gebäuden installierten PV-Anlagen mit bis zu 15 kW_p je Wohn- oder Gewerbeeinheit (bis zu einer maximalen Leistung von 100 kW_p).

Weitergehende hilfreiche Informationen finden Sie unter folgenden Links:

- Landesamt für Steuern: Flyer: "Photovoltaikanlagen - Besteuerung in privaten Haushalten (Rechtslage ab dem 01.01.2022)" <https://www.lfst-rlp.de/service/broschueren-infomaterial>
- Steuertipps auf der Internetseite des pv magazine: <https://www.pv-magazine.de/themen/steuertipps/>

Steuerrechtliche Fragen sollten Sie am besten schon abklären, bevor Sie die PV-Anlage in Auftrag geben. Zumindest am Anfang ist es sinnvoll, den Rat einer PV-erfahrenen Steuerberatungskanzlei einzuholen. **Die Verbraucherzentralen beraten nicht zu steuerrechtlichen Fragen.**

² Weitere Informationen:

<https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/FAQ/foerderung-photovoltaikanlagen.html>

³ Quelle – Auszug §12 Abs.3 UStG: https://www.gesetze-im-internet.de/ustg_1980/_12.html

2. KfW-Programm Erneuerbare Energien – Standard zinsvergünstigter Kredit der KfW

KfW-Programm-Nr. 270

? Was wird gefördert?

Allgemein werden die Strom- oder Wärmeerzeugung aus erneuerbaren Energien und die Erzeugung von Strom und Wärme in Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen (auf Basis erneuerbarer Energien) gefördert.

Hierzu zählt unter anderem die Errichtung, Erweiterung und der Erwerb von Anlagen (einschließlich Planung und Installation), die die technischen Anforderungen des EEG erfüllen, also auch **Photovoltaikanlagen**, die auf Gebäudedächern, Fassaden oder als Freiflächenanlage errichtet werden. Eine Dachsanierung oder der Einbau einer Wallbox kann in diesem Zusammenhang mitfinanziert werden.

Batteriespeicher können ebenfalls finanziert werden, wenn sie zur Einspeisung von Strom aus einer PV-Anlage (Aufdach oder Fassade) genutzt werden.

Außerdem werden u.a. Maßnahmen, die der Integration von erneuerbaren Energien in das vorhandene Energiesystem dienen, wie die Installation moderner Messeinrichtungen und intelligenter Messsysteme gefördert.

? Wer wird gefördert?

Antragsteller können unter anderen Einzelunternehmer, Freiberufler, gemeinnützige Antragsteller und Privatpersonen sein. Natürliche Personen und gemeinnützige Antragsteller müssen den erzeugten Strom beziehungsweise die erzeugte Wärme zumindest teilweise einspeisen und/oder verkauft werden.

? Wie wird gefördert?

Im Rahmen dieses Programms erfolgt die Förderung über zinsgünstige Darlehen, die direkt bei allen Banken beantragt werden können. Der Kreditbetrag beläuft sich auf maximal 150 Mio. Euro.

Die Mindestlaufzeit beträgt 2 Jahre. Die maximale Laufzeit beträgt 30 Jahre; dabei gibt es mindestens 1, maximal 5 tilgungsfreie Anlaufjahre.

Der Zinssatz ist bei einer Laufzeit von bis zu 20 Jahren für die gesamte Laufzeit festgeschrieben. In Abhängigkeit von Bonität und den gestellten Sicherheiten (Werthaltigkeit) erfolgt eine Einstufung des Kreditnehmers durch die Hausbanken in vorgegebene Preisklassen von A bis I.

Aktuell gelten die folgenden Zinskonditionen:

Stand: 03.08.2024

Laufzeit (bis zu) / tilgungsfreie Jahre (maximal)	Zinssatz (eff.) in Preisklasse (Auszug)			Zinsbindung für die
	A	E	I	
5 Jahre / 1 Jahr tilgungsfrei	5,21 %	7,10 %	12,03 %	gesamte Laufzeit
10 Jahre / 2 Jahre tilgungsfrei	5,21 %	7,10 %	12,02 %	gesamte Laufzeit
15 Jahre / 3 Jahre tilgungsfrei	5,21 %	7,10 %	12,02 %	gesamte Laufzeit
20 Jahre / 3 Jahre tilgungsfrei	5,21 %	7,10 %	12,02 %	gesamte Laufzeit
20 Jahre / 3 Jahre tilgungsfrei	5,21 %	7,10 %	12,02 %	für die ersten 10 Jahre
30 Jahre / 5 Jahre tilgungsfrei	5,21 %	7,10 %	12,02 %	für die ersten 10 Jahre

? **Weitere Informationen:** Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW), Tel.: 0800 / 539 9001 (kostenfrei), Internet: www.kfw.de/270.

3. ISB-Darlehen mit Tilgungszuschuss:

• Modernisierung selbst genutzten Wohnraums

ISB-Programm-Nr. 505

www.isb.rlp.de/foerderung/505

Eine zinsvergünstigte Finanzierung einer PV-Anlage ist auch über dieses Förderprogramm des Landes möglich, **soweit**

- der durch die PV-Anlage erzeugte Strom **ausschließlich zur Deckung des Eigenbedarfs** verwendet wird und **keine Einspeisung ins öffentliche Netz** erfolgt (Insel-Anlage)

oder

- bei einem Stromanbieter eingespeist und bei Bedarf wieder abgerufen (Cloud-Modelle) und **keine Einspeisevergütung** gezahlt wird.

? Wer wird gefördert?

Eigentümer selbst genutzter Wohnungen, soweit beim Haushaltseinkommen die Einkommensgrenzen des Landeswohnraumförderungsgesetzes (LWoFG) um nicht mehr als 60 % überschritten werden.

Folgende Tabelle gibt beispielhaft die einzuhaltenden Einkommensgrenzen für durchschnittliche Haushaltsgrößen wieder. In den Spalten Jahresbruttoeinkommen sind die abgeschätzten Einkommen angegeben, mit welchen die Einkommensgrenzen, nach pauschalen Abzügen für Werbungskosten (hier ist nur der Arbeitnehmerpauschbetrag angesetzt), Steuern und Sozialabgaben, eingehalten werden können.

Die Einhaltung der Einkommensgrenzen prüft und bestätigt die zuständige Stadt- und Kreisverwaltung.

Haushaltseinkommen	bis zu 10% über der Einkommensgrenze		bis 60 % über der Einkommensgrenze nach LWoFG	
	Einkommensgrenze	Jahresbruttoeinkommen	Einkommensgrenze	Jahresbruttoeinkommen
1 Erwachsener	20.350 €	30.301 €	29.600 €	43.516 €
1 Erwachsener und 1 Kind	30.470 €	44.759 €	44.320 €	64.544 €
2 Erwachsene	29.150 €	42.873 €	42.400 €	61.801 €
2 Erwachsene und 1 Kind	37.290 €	54.501 €	54.240 €	78.716 €
1 Erwachsener und 2 Kinder	38.610 €	56.387 €	56.160 €	81.459 €
2 Erwachsene und 2 Kinder	45.430 €	66.130 €	66.080 €	95.630 €
2 Erwachsene und 3 Kinder	53.460 €	77.601 €	77.760 €	112.316 €

Quelle: www.isb.rlp.de

? Wie wird gefördert?

Kredit: maximaler Darlehensbetrag 100.000 € für einen Haushalt mit bis zu vier Personen. Für jede weitere Person können zusätzlich je 5.000 € gewährt werden.

Zinskonditionen: aktuell je nach Dauer der Zinsfestschreibung 2,70 % - 2,80 %

Geförderte Maßnahmen:	Tilgungszuschuss in Prozent des Kreditbetrages	
	bei Überschreitung der Einkommensgrenze,	
	um höchstens 10%	um höchstens 60 %
<ul style="list-style-type: none"> • Modernisierungsmaßnahmen • Nutzung alternativer und regenerativer Energien: PV-Anlagen (unter den oben genannten Voraussetzungen), Biomasseanlagen, thermische Solaranlagen, Wärmepumpen.... • Energiesparende Maßnahmen: Wärmedämmmaßnahmen, Fenstererneuerung, Erneuerung der Zentralheizung.... 	15%	5 %
<ul style="list-style-type: none"> • Sanierung zum Effizienzhaus 85 	20 %	10 %
<ul style="list-style-type: none"> • Sanierung zum Effizienzhaus 55 	25 %	15 %

Die Anträge werden vor Beginn der Maßnahmen gestellt.

Die Unterlagen gibt es bei den Stadt- oder Kreisverwaltungen und auf der Internetseite der Investitions- und Strukturbank Rheinland-Pfalz (ISB): www.isb.rlp.de/foerderung/505

Tel. Beratung Wohnraumförderung der ISB: Tel. 06131 6172-1991.

• Förderung von selbst genutztem Wohnraum (Neubau, Ankauf, Ersatzneubau)

ISB-Programm-Nr. 501/502/503

www.isb.rlp.de/foerderung/503

Wird die PV-Anlage auf einem mit diesem Förderprogramm finanzierten selbst genutztem Neubau, Ersatzneubau, Ersterwerb eines Neubaus errichtet, können die Kosten für die PV-Anlage bei den förderfähigen Kosten berücksichtigt werden, ohne Einschränkung hinsichtlich der Nutzung des Solarstroms oder bei den Einspeisevergütungen.

? Wie wird gefördert?

Die Förderung erfolgt in Form eines zinsverbilligten **Grunddarlehens** in Höhe von bis zu 30 % der Gesamtkosten. Zusätzlich gibt es Tilgungszuschüsse in Höhe von bis zu 10 % des ISB-Darlehens.

Das Grunddarlehen kann um weitere **Zusatzdarlehen** in Höhe von jeweils 5 % der Gesamtkosten ergänzt werden:

- wenn es sich um einen Ersatzneubau handelt
- falls die Einkommensgrenze um nicht mehr als 10 % überschritten wird,
- sowie für jedes Kind und jede schwerbehinderte oder pflegebedürftige Person im Haushalt

- sowie bei Kombinationsmaßnahmen (z.B. Ankauf mit Umbau, Ausbau, Erweiterung, Umwandlung oder Modernisierung, wenn die Kosten für die baulichen Maßnahmen mindestens 10.000 Euro betragen).

Die **maximale Darlehenssumme** ist je nach Fördermietenstufe⁴ des Standortes begrenzt auf:

Fördermietenstufe	maximale Darlehenssumme (zuzüglich jeweils 10% für das 3. und jedes weitere Kind)
1 + 2	150.000 €
3 + 4	175.000 €
5 + 6	190.000 €

Der **Kreditzins** kann für eine Laufzeit von 10, 15 oder 20 Jahren oder bis zur vollständigen Rückzahlung festgeschrieben werden.

Zinskonditionen: aktuell je nach Dauer der Zinsfestschreibung 2,70 % - 2,90 %

Zusätzlich gibt es, je nach Überschreitung der Einkommensgrenze, nach Vorhaben und Effizienz des Gebäudes Tilgungszuschüsse.

📌 Weitere Informationen: ISB Investitions- und Strukturbank Rheinland-Pfalz, Tel. 06131/6172-1991, Internet: www.isb.rlp.de (Informationsbroschüren, Antragsunterlagen und Formulare)

Alle Angaben ohne Gewähr.

Bei weiteren Fragen zum Thema Energie beraten wir Sie montags von 9-13 Uhr und 14-18 Uhr sowie dienstags und donnerstags von 10-13 Uhr und 14-17 Uhr telefonisch unter der Rufnummer **0800/60 75 600 (kostenfrei)**.

Eine persönliche Energieberatung bietet die Verbraucherzentrale Rheinland-Pfalz e.V. nach Terminvereinbarung an über 70 Standorten, als telefonische Beratung und auch per Video an.

Die nächstgelegene Beratungsstelle finden Sie im Internet unter <https://www.verbraucherzentrale-rlp.de/energie-bauen-beratungsangebot> oder wir nennen sie Ihnen telefonisch unter der o.g. Rufnummer des Energiespar-Telefons.

Herausgeber:

Verbraucherzentrale Rheinland-Pfalz e.V., Seppel-Glückert-Passage 10, 55116 Mainz
 Telefon 06131/2848-0, Telefax: 06131-2848-682, e-Mail: energie@vz-rlp.de
 Internet: www.verbraucherzentrale-rlp.de .

Copyright: Verbraucherzentrale Rheinland-Pfalz e.V.

Wir behalten uns alle Rechte vor, insbesondere das Recht der Vervielfältigung und Verbreitung. Kein Teil dieses Merkblattes darf in irgendeiner Form (durch Fotokopie, Mikrofilm oder ein anderes Verfahren) ohne schriftliche Genehmigung des Herausgebers vervielfältigt oder verbreitet werden. Die Publikation darf ohne Genehmigung des Herausgebers auch nicht mit (Werbe-) Aufklebern o.ä. versehen werden. Die Verwendung des Merkblattes durch Dritte darf nicht zu absatzfördernden Maßnahmen geschehen oder den Eindruck der Zusammenarbeit mit der Verbraucherzentrale Rheinland-Pfalz e.V. erwecken.

⁴ Die aktuelle Zuordnung der Städte und Gemeinden finden Sie auf der Internetseite der ISB.